

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

Bekanntmachung über den Beschluss zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 29 für ein Teilgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 70 „Außenhafen/Borbyer Ufer“; zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Petersberg“

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 12.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 29 für ein Teilgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. Nr. 70 „Außenhafen/Borbyer Ufer“; zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Petersberg“ wird gemäß § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) um ein Jahr verlängert.“

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Der genaue Geltungsbereich der Satzung ist aus anliegendem Plan ersichtlich.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 70 „Außenhafen/Borbyer Ufer“; zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Petersberg“ in Kraft tritt, spätestens jedoch am 15. Mai 2017, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 2 BauGB nicht verlängert oder die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB nicht erneut beschlossen wird.

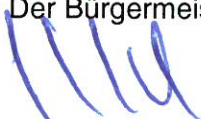
Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Bauamt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus werden auch Auskünfte über den Inhalt erteilt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

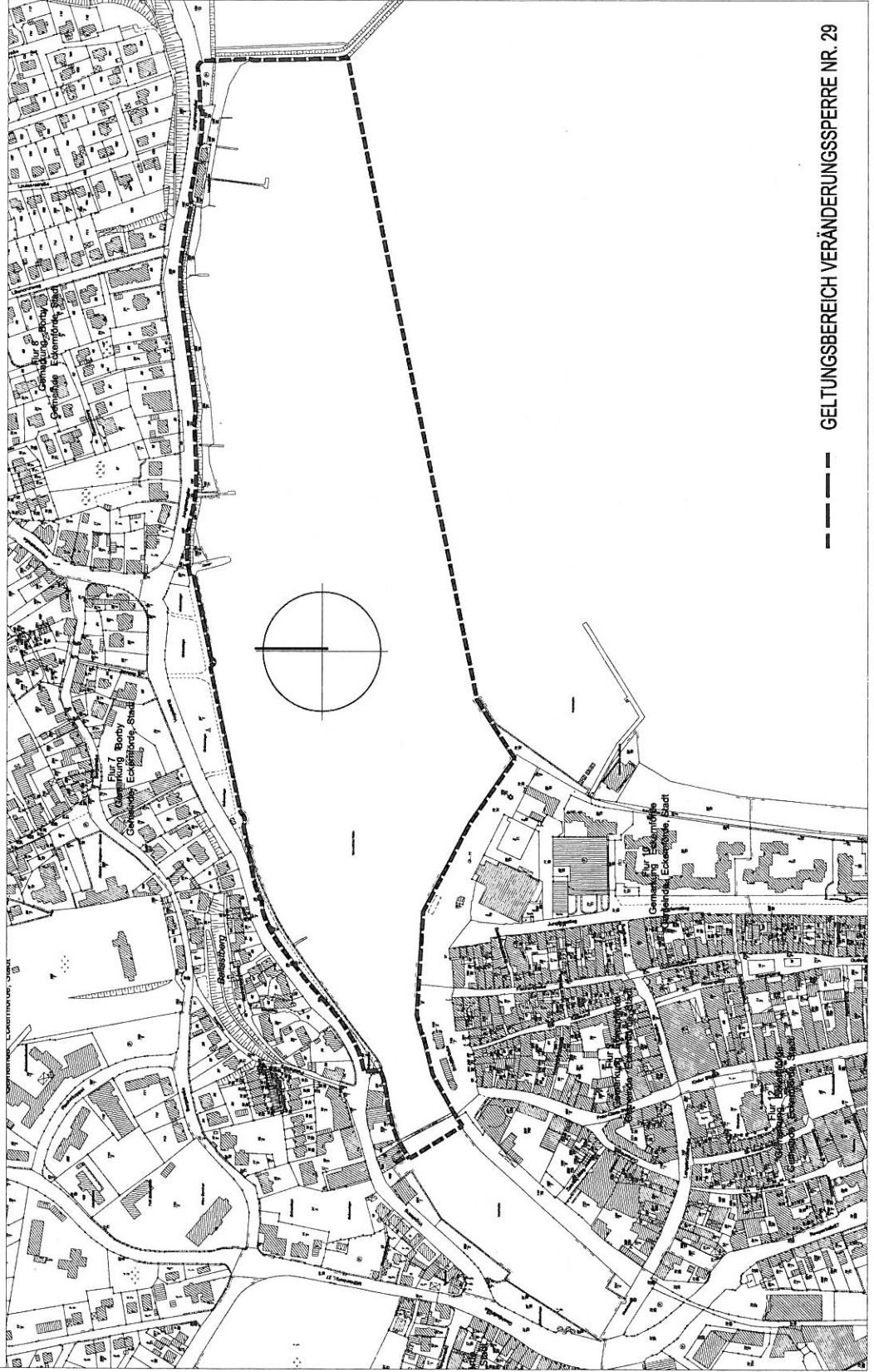
Eckernförde, den 13. Mai 2016

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister


(Sibbel)
Bürgermeister



**SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 29 FÜR EINEN TEILBEREICH
DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 70 "AUSENHAFEN / BORBYER UFER"**



--- GELTUNGSBEREICH VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 29